



Landkreis Teltow-Fläming

Der Vorsitzende

VORLAGE

Nr. 5-2738/16-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

27.06.2016

Betr.: Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 6. Juni 2016

Dr. Gerhard Kalinka
Vorsitzender des Kreistages

Sachverhalt:

Zukünftig soll es die Möglichkeit der papierlosen Arbeit für Abgeordnete des Kreistages auf freiwilliger Basis geben. Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming ist daher anzupassen. Im Zuge dessen erfolgte – auch aufgrund von Hinweisen des Rechtsamtes – eine Überarbeitung der Geschäftsordnung.

Begründung zu den einzelnen Änderungen:

Einberufung des Kreistages - § 2

Bisher regelt die Geschäftsordnung, dass die Kreistagsabgeordneten zu den Sitzungen schriftlich zu laden sind. Um eine wirksame Ladung zur Sitzung gemäß § 34 Abs. 4 BbgKVerf auch für die Abgeordneten die papierlos arbeiten wollen zu gewährleisten, ist eine entsprechende Regelung notwendig.

Einwendungen zur Niederschrift - § 16 Abs. 4

Die bisherige Regelung, dass Einwendungen bis vier Werktage vor der nächsten Sitzung einzureichen sind, schränkt die Rechte der Abgeordneten nach der Kommunalverfassung ein.

Verfahren in den Ausschüssen - § 19

- Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 ist aufgrund § 38 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 3 BbgKVerf rechtswidrig.
- Einfügung neuer Absätze 3 und 4
Die Praxis hat gezeigt, dass gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen erforderlich sind. Die derzeit geltende Geschäftsordnung enthält dafür keine Regelungen.

Bereitstellung Sitzungsunterlagen - § 20

Regelungen aufgrund der Möglichkeit, zukünftig papierlos zu arbeiten

Durchgängige geschlechtergerechte Formulierungen

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt in § 13 Abs. 1, dass Gesetze und andere Rechtsvorschriften sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen haben. Diese Forderung war bisher nicht durchgängig in der Geschäftsordnung berücksichtigt.

Anlagen:

1. Synopse
2. Entwurf neue Geschäftsordnung